

Kooperationsvertrag
über die Durchführung eines
Forschungs - und Entwicklungsvorhabens

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
Kulturbehörde, Staatsarchiv,
Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg
vertreten durch [REDACTED]
(im folgenden "Auftraggeber")

und dem

Hamburger Informatik Technologie Center e.V.,
c/o Fachbereich Informatik der Universität Hamburg
Vogt-Kölln-Straße 30, 22527 Hamburg
vertreten durch [REDACTED]
(im folgenden "Auftragnehmer")

wird folgender Rahmenvertrag über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geschlossen:

Präambel

Beim Aufbau des Informationsregisters nach dem HmbTG wurde im April 2013 eine Kooperation mit dem Forschungs- und Technologietransferzentrum HITeC e.V. des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg für die Laufzeit 2013 – 2014 vereinbart. Die Kooperation wurde noch während der Projektlaufzeit verlängert, um auch nach dem erfolgreichen Start das Transparenzportal weiterzuentwickeln.

Diese Kooperation soll für weitere drei Jahre fortgesetzt werden. Diese Zusammenarbeit dient dazu, Forschungsansätze von HITeC e.V. aus den informationstechnologischen Bereichen Wissensmanagement und Semantic Web anwendungsorientiert in die Weiterentwicklung des Informationsregister einzubringen. Das Informationsregister kann auf diese Weise auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik optimiert und fortentwickelt werden. Auch auf Grund der bevorstehenden Evaluierung des Hamburger Transparenzgesetzes ist die Fortführung des Kooperationsverhältnisses notwendig, da die Feststellung der Ausweitung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems zu erwarten ist.

Kosten, Finanzierung

- (1) Zur Abgeltung sämtlicher Aufwendungen für die FuE-Arbeiten erhält der Auftragnehmer eine Kostenerstattung jeweils quartalsweise nach Leistungsabruf.
- (2) Als Kosten je Quartal werden **24.920 Euro** vereinbart, die sich wie folgt zusammensetzen :



- (3) Von dem Auftraggeber veranlasste Sonderleistungen, die nicht Gegenstand der **Anlage A** sind, werden gesondert nach Aufwand berechnet. § 7 bleibt unberührt.
- (4) Mit dieser Kostenerstattung ist die Tätigkeit des Auftragnehmers in der Gesamtheit aller diesem entstandenen Auslagen und Nebenkosten einschließlich etwaiger Aufwendungen, wie z.B. Telefon- und Faxgebühren, Porto-, Druck- und Reisekosten, abgegolten.
- (5) Die Zahlungen erfolgen quartalsweise nach Zahlungsaufforderung durch den Auftragnehmer. Voraussetzung für die Zahlungen sind die konkretisierenden Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2.

Die Rechnungsadresse des Auftraggebers lautet:

Kulturbehörde
- Staatsarchiv -
Kattunbleiche 19
22041 Hamburg

Die Zahlungen sind unter Angabe des Vorhabens auf das Konto Nr.  des Auftragnehmers bei der  zu leisten.

- (6) Für den Fall des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie Ersatz des nachweisbaren Verzugsschadens von dem Auftraggeber zu fordern.

dem Ende des Vertrages zurückgeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Er wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz von Unterlagen jedweder Art ist, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder ihm von dieser im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen worden sind.

- (5) Die vorgenannten Pflichten bestehen auch nach Vertragsbeendigung fort.

§ 7

Rechte an den Arbeitsergebnissen; Veröffentlichungen

- (1) Der jeweilige Vertragspartner bzw. jeweils Berechtigte ist Inhaber der Rechte an allen von ihm im Rahmen dieses Projekts erzielten Ergebnissen. Die Vertragspartner werden einander schutzfähige Ergebnisse, die im Rahmen dieser Kooperation anfallen, anzeigen und sind bereit, im Rahmen jeweils gesondert abzuschließender Vereinbarungen einander Nutzungsrechte bzw. Lizenzen einzuräumen. Der Auftragnehmer und die Universität Hamburg haben das Recht, die erzielten Ergebnisse für eigene Zwecke in Lehre und Forschung zu verwenden.
- (2) Im Falle von Erfindungen verpflichten sich die Vertragspartner, eine gesonderte Vereinbarung bzgl. der Schutz- und Nutzungsrechte zu treffen.
- (3) Es wird vereinbart, die Arbeitsergebnisse aus diesem FuE-Vertrag in angemessener Zeit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss den Hinweis auf die Kooperation beider Vertragspartner enthalten. Eine Veröffentlichung durch einen der beiden Vertragspartner hat in Absprache mit dem anderen zu erfolgen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Inhalt der Veröffentlichung sind die jeweiligen Interessen des anderen Partners zu berücksichtigen.

§ 8

Kündigung

- (1) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Monaten zum darauffolgenden Monatsersten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist deren Zugang bei dem empfangenden Vertragspartner. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dem Wegfall der sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der FuE-Arbeiten, der Verletzung der Mitwirkungspflichten (§ 5) sowie der schwerwiegenden Verletzung einer anderen Vertragspflicht vor.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten. Die Kosten des Auftragnehmers, die aus nicht mehr oder nicht rechtzeitig

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

Für die Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer



HITeC e.V.
Hamburger Informatik Technologie-Center e.V.
c/o Fachbereich Informatik
Universität Hamburg
Vogt-Kölln-Str. 30 - 22527 Hamburg